

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : **RA99/00269/A/15**
 Anlage-Nr. : **30a**



Seite 1 von 4

Auftraggeber : **BORBET**
 Typ(en) : **R 75635**
 Ausführung(en) : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1**

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : **R 75635**
 Radausführung : **Lk 114,3**
 Radgröße nach Norm : **7 ½ J x 16 H2**
 Einpreßtiefe in mm : **40**
 zulässige Radlast in kg : **580**
 zul. Abrollumfang in mm : **1980**
 Lochkreisdurchmesser in mm : **114,3**
 Lochzahl : **4**
 Mittenlochdurchmesser in mm : **72,5 mm mit Zentrierring, Farbe laubgrün, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1**
 Zentrierart : **Mittenzentrierung**

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **Mitsubishi Motor Corporation**
 Radbefestigungsteile : **Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelnbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°**
 Anzugsmoment in Nm : **110**
 Spurverbreiterung : **bis zu 12 mm**

Typ:		E50	
ABE / EG-Genehmigung:		G237 und e1*93/81*0003*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 93; 101; 110	Mitsubishi Galant (Stufenheck u. Fließheck)	205/50R16-87 215/45R16-86 225/45R16-89	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)19)

G237/NT04,
e1*93/81*0003*00

1005/1000, 1010/1035

4/114,3/67,1

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 30a



Seite 2 von 4

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

Typ: DAO			
ABE / EG-Genehmigung: e4*93/81*0005*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 70; 73; 85 90; 92; 103	Mitsubishi Carisma	195/45R16-80 20)30)31) 205/45R16-83 16) 215/40R16-82 16)30)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)18)

e4*93/81*0005*07

940/880

4/114,3/67

Typ: GDO			
ABE / EG-Genehmigung: e4*97/27*0030*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61; 63; 87; 90	Mitsubishi Space Star	195/45R16-80 205/45R16-83 29) 215/40R16-82 29)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)18) 27)

e4*97/27*0030*02

900/850(910)

4/114,3/67

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 - Fahrzeughersteller,
 - Fahrzeugtyp und
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 15) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers, ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 10 cm nach unten, zu kürzen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist im gleichen Bereich auszuschneiden und die dahinter liegende Lasche der Stoßfängerbefestigung nach oben umzulegen.
- 16) An Achse 2 sind die Radhauskanten im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 250 mm vor der Radmitte umzulegen.
- 18) An der Hinterachse ist die Befestigungsschraube der Bremstrommel auf der Radanlagefläche zu entfernen.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb (nicht geprüft).
- 20) Aufgrund der Tragfähigkeit des Reifens 195/45R16 ist bei der Motorvariante 103 kW nur Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **ZR** oder **W** zulässig.
- 27) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 30a

RWTÜV

Seite 4 von 4

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

- die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sikke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
 - die Befestigungsglasche -Blech und Kunststoff- des Stoßfängers sind im Bereich der Stoßfängeroberkante bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- 29) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- 30) Bei Fahrzeugen, bei denen die Reifengröße 175/65R15 oder 195/60R15 serienmäßig eingetragen sind, sind die Auflagen 1) und 11) zu beachten.
- 31) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 900 kg (LI=80). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 450 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 30a mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999

RA99/00269/A/15